

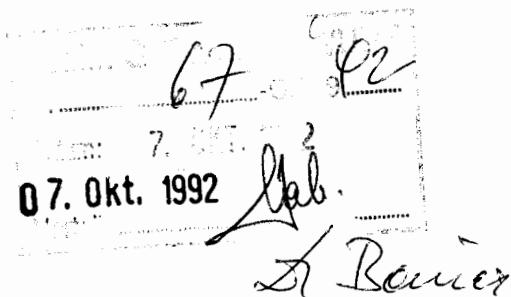


AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-2161**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **29.9.1992**

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 15
1014 Wien



Betrifft: Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und Schulzeitgesetzes, Entwürfe;
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 3. Juni 1992, Zl. 12.96/5-III/2/92

Zu den übermittelten Entwürfen betreffend Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und Schulzeitgesetzes im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen wird Stellung genommen wie folgt:

1. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle):
 - 1.1. Die vorgesehene Lehrplanautonomie gemäß § 6 des Entwurfes räumt den Ländern so gut wie keine Möglichkeiten der Mitwirkung ein. Es sollte ein stärkeres Mitwirkungsrecht als lediglich ein Anhörungsrecht des Landesschulrates eingeführt werden.
 - 1.2. Wesentlicher Inhalt der geplanten Novelle ist die Einführung ganztägiger Schulformen gemäß § 8a des Entwurfes.

Zu dieser Bestimmung ergeben sich folgende Bemerkungen:

- 2 -

- o In den Erläuterungen (Seite 5) wird lediglich hingewiesen, daß sich der vorliegende Entwurf kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG gründet.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung wäre jedoch eine eingehendere Prüfung erforderlich, ob die Einführung einer ganztägigen Schulform mit einem Unterrichtsteil und einem "Betreuungsteil" in Pflichtschulen sich tatsächlich auf den Kompetenztatbestand "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" stützen kann, oder ob sich eine Überschneidung mit dem Kompetenztatbestand "Hortwesen" nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG (Hort = "Tagesheim für aufsichtslose Schulkinder", Der Neue Brockhaus, Band 2, Seite 580) ergibt.

- o Die Einführung ganztägiger Schulformen kann für die Rechtsträger der Schulen derzeit nicht abschätzbare Investitionskosten nach sich ziehen. Es dürfte erforderlich werden, zahlreiche Schulen in baulicher Hinsicht für ganztägige Schulformen zu adaptieren (Einrichtung von Küchen und zusätzlichen Aufenthaltsräumlichkeiten).

Wie bereits in den Erläuterungen (Seite 6) hingewiesen, ist es aus sozialen Gründen fraglich, ob die Elternbeiträge kosten-deckend bemessen werden können. Darüber hinaus dürfte der Bedarf an ganztägigen Schulformen in kleineren Gemeinden besonders niedrig sein, was die Umlegung der Kosten auf die Elternbeiträge zusätzlich erschweren wird.

Aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastungen kann dem Gesetzesentwurf, bevor diese Fragen nicht im Wege der Finanzausgleichsverhandlungen geklärt sind, in dieser Hinsicht nicht zugestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Novellierung auch zu einer Erhöhung der Lehrerkosten, die vom Bund den Ländern refundiert werden müssen, führen wird.

1.3. In der vorgesehenen Änderung des Schulorganisationsgesetzes sind verschiedene Grundsatzbestimmungen enthalten. Diese sind in soziellifizierter Weise formuliert, daß der Ausführungsbesetzung so

- 3 -

gut wie kein Spielraum bleibt. Besonders kraß wird dies im § 8a Abs. 3 deutlich, in welchem für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, Abs. 1 als Grundsatzbestimmung festgelegt wird.

Es ist als zumindest sinnwidrig zu bezeichnen, wenn eine Norm, die für andere Schulen, hinsichtlich deren dem Bund die Gesetzgebungscompetenz zukommt, als ausreichend determiniert erachtet wird, für Schulen, die der Ausführungsgesetzgebung der Länder unterliegen, als "Grundsatzbestimmung" gelten soll.

Eine Regelung, die festlegt, bei welchem Anteil der Zustimmenden unter Erziehungsberechtigen und Lehrern die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles oder getrennter Abfolge zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nicht mehr als "Grundsatzbestimmung" anzusehen.

Es werden daher Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität des vorgesehenen § 8a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 vorgebracht.

Ähnliche Bedenken ergeben sich hinsichtlich des § 8c Abs. 1 und 4, welcher der Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen einen geringeren (!) Gestaltungsspielraum als dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der in die Gesetzgebungscompetenz des Bundes fallenden Schulen nach § 8b einräumt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 10. Juni 1992 zu verweisen, in welcher die Landesregierung ersucht wurde, bei der Bundesregierung entschieden dafür einzutreten, daß durch eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes die bestehende Benachteiligung des Landesgesetzgebers gegenüber dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, wie dies bereits in geltenden § 8a der Fall ist, aufgehoben wird und daß die Grundsatzgesetzgebung so gestaltet wird, daß den Landesgesetzgebern noch ein ausreichender Ausführungsspielraum zur Anpassung an besondere regionale Gegebenheiten verbleibt.

- 4 -

Die nunmehr vorgesehene Änderung des Schulorganisationsgesetzes würde nicht nur keine Verbesserung der in der Entschließung des Vorarlberger Landtages angesprochenen Rechtslage mit sich bringen, sondern würde die bisherige Tendenz der Einschränkung des Gestaltungsspielraums des Ausführungsgesetzgebers fortsetzen.

Unter Hinweis auf die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken sowie die angeführte Entschließung des Vorarlberger Landtages sind die angeführten Bestimmungen daher abzulehnen.

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird:

Hinsichtlich des geplanten § 10, der die Vorsorge für die Verpflegung bei ganztägigen Schulformen dem Schulerhalter zuweist, werden die bereits unter 1.1. dargelegten Bedenken wiederholt.

3. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird:

Hinsichtlich der Grundsatzbestimmung in § 9 Abs. 3 und 4, welche durch die Einführung ganztägiger Schulformen bedingt ist, wird ebenfalls auf die unter 1.1. erfolgten Darlegungen verwiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat



a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F d. R. d. A.

Smz